

## **Informationen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot und zu den Fahrverboten nach der Ferienreiseverordnung in Deutschland**

In Deutschland besteht - wie in vielen anderen Staaten - ein generelles Sonn- und Feiertagsfahrverbot für schwere Nutzfahrzeuge (§ 30 Abs. 3 StVO). Darüber hinaus sieht die Ferienreiseverordnung für solche Fahrzeuge Fahrverbote in den Sommermonaten Juli und August vor.

### **Wann gilt das Sonn- und Feiertagsfahrverbot?**

An Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr.

Feiertage im Sinne des § 30 StVO Absatz 3 sind:

- Neujahr,
- Karfreitag,
- Ostermontag,
- Tag der Arbeit (1. Mai),
- Christi Himmelfahrt,
- Pfingstmontag,
- Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland,
- Tag der deutschen Einheit (3. Oktober),
- Reformationstag (31. Oktober), jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland,
- 1. und 2. Weihnachtstag.

### **Wo gilt das Sonn- und Feiertagsfahrverbot?**

Auf dem gesamten Straßennetz in Deutschland.

### **Wann gelten die Fahrverbote nach der Ferienreiseverordnung?**

An allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr.

### **Wo gelten die Fahrverbote nach der Ferienreiseverordnung?**

Die Verbotsstrecken (fast alle Autobahnen und einige Bundesstraßen) sind in der Ferienreiseverordnung detailliert aufgeführt. Die Liste der Verbotsstrecken, eine Übersichtskarte und die Ferienreiseverordnung finden Sie beim Bundesverkehrsministerium ([www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de)).

### **Welche Fahrzeuge sind vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und von den Fahrverboten nach der Ferienreiseverordnung betroffen?**

- Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t
- Anhänger hinter Lastkraftwagen.
- Personenkraftwagen, die aus steuerlichen Gründen als Lastkraftwagen zugelassen sind, unterliegen bei Mitführen eines Anhängers ebenfalls dem Fahrverbot.

**Welche Transporte sind vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (aber nicht von den Fahrverboten nach der Ferienreiseverordnung!) ausgenommen?**

- kombinierter Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km
- kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr)
- die Beförderung von
  - frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
  - frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen
  - frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
  - leichtverderblichem Obst und Gemüse,
  - Leerfahrten, die im Zusammenhang mit diesen Fahrten stehen

Das Bundesverkehrsministerium hat aufgelistet, welche Lebensmittel als frisch oder leichtverderblich im Sinne der StVO anzusehen sind:

**Frische Milch:**

Rohmilch, Vorzugsmilch, Vollmilch, teilentrahmte (fettarme) Milch, entrahmte Milch und Werkmilch gelten als frisch, wenn sie gekennzeichnet sind als "Rohmilch", "Vorzugsmilch", "pasteurisiert" oder "hocherhitzt"; sie gelten als haltbare Produkte, wenn sie gekennzeichnet sind mit "ultrahocherhitzt", "sterilisiert" oder "H" + Milchsorte.

**Frische Milcherzeugnisse:**

Erzeugnisse aus Sauermilch, Joghurt, Kefir, Buttermilch, Sahne, Milch- oder Molkenmischungen sowie Frischkäse und Frischkäsezubereitungen gelten als frisch, wenn die Kennzeichnungshinweise keine Angabe der Wärmebehandlung enthalten; sie gelten als haltbare Produkte, wenn sie gekennzeichnet sind mit "ultrahocherhitzt", "sterilisiert", "wärmebehandelt" oder "H" + Produktbezeichnung.

Milch, Milcherzeugnisse und Milchrückstände zu Futterzwecken bei Erzeugerbetrieben gelten immer als frisch.

**Frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse**

Als frisch gelten frisches Fleisch (nicht jedoch in tiefgefrorenem Zustand), frische Fleischerzeugnisse (das sind alle ständig kühlbedürftigen Fleischerzeugnisse). Als nicht unter den Begriff "frisch" fallende Fleischerzeugnisse sind folgende nicht kühlungsbedürftige Produkte anzusehen: länger gereifte (schnittfeste) Rohwürste (z.B. Salami), länger gereifte Rohware (z.B. Rohschinken)

**Frische Fische, lebende Fische und frische Fischerzeugnisse**

Als frische Fischerzeugnisse gelten ganze oder bearbeitete Fischerzeugnisse (einschließlich Vakuumverpackung und Verpackung unter Schutzglas), die lediglich gekühlt sind. Bearbeiten sind Tätigkeiten wie Ausnehmen, Köpfen, Zerteilen, Filetieren und Zerkleinern, die die Fischerzeugnisse in ihrer anatomischen Beschaffenheit verändern.

Als frisch gelten weiterhin lebende Muscheln, lebende Fische aus Aquakultur, Krebs- und Weichtiere, sofern sie nicht unter den Begriff "frische Fischerzeugnisse" fallen, da sie bereits an Bord gekocht wurden (beispielsweise Krabben), sonstige Fischerzeugnisse, die in mikrobieller Hinsicht leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei ständiger Kühlung erhalten werden kann. Dies sind z.B. Feinkostsalate mit Fischerzeugnissen ohne Konservierungsstoffe.

Nicht als frisch gelten: Anchosen, Marinaden, Räucherfischprodukte, pasteurisierte oder sonst haltbar gemachte Erzeugnisse.

**Leichtverderbliches Obst und Gemüse**

Darunter fallen alle Arten von Obst und Gemüse (verpackt und unverpackt) sowie Frühkartoffeln (Kartoffeln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit ab Mai bis 10. August verladen werden).

### In welchen Fällen kann es Ausnahmegenehmigungen geben, und wer erteilt sie?

In dringenden Fällen können Ausnahmen (Einzelausnahmen für einen bestimmten Tag oder Dauerausnahmen für einen längeren Zeitraum) erteilt werden. Bei der Prüfung der Anträge wird ein strenger Maßstab angelegt. Ausnahmen werden auf dringende Fälle beschränkt. Die Ausnahmepraxis wird restriktiv gehandhabt um die Zielsetzung des Sonntagsfahrverbotes, nämlich den am Wochenende auftretenden erhöhten Reise- und Ausflugsverkehr möglichst reibungslos zu gestalten, nicht zu unterlaufen. Wirtschaftliche, wettbewerbliche oder soziale Gründe sowie solche des Umweltschutzes allein rechtfertigen keine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsverbot!

Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln
- termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen
- Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen
- Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- und Genussmitteln und Getränken
- Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger)
- Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten
- Beförderung von Brieftauben mit Spezialfahrzeugen zu den Auflassplätzen
- Beförderung von Ausrüstgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente)

Zuständig für Ausnahmen ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Die Ausnahmen müssen getrennt für das Sonn- und Feiertagsfahrverbot und für Fahrverbote nach der Feriendreiseverordnung beantragt und begründet werden, da die Beurteilung nach unterschiedlichen Kriterien erfolgt.

Unternehmen mit Sitz im Ausland müssen die Genehmigung in demjenigen Bundesland beantragen, in dem der Grenzübertritt erfolgt und zwar in der Regel bei dem dortigen Landesamt für Verkehr (konkrete Bezeichnungen unterschiedlich); in Nordrhein Westfalen sind die Bezirksregierungen zuständig.

### Auf der Verkehrsministerkonferenz am 09.10.2007 haben die Verkehrsminister der Länder einstimmig beschlossen, dass sich die Genehmigungspraxis an folgenden Kriterien ausrichten soll:

1. Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt nicht für:
  - 1.1 Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
  - 1.2 Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladungsfäche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,

- 1.3 Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z. B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (auch mit Anhänger),
  - 1.4 selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
  - 1.5 Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
  - 1.6 Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitzwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.
- 
2. Für Ausnahmegenehmigungen auf Antrag wird für die Beförderung folgender Waren grundsätzlich von einer Dringlichkeit ausgegangen:
    - 2.1 lebende Tiere,
    - 2.2 Schnittblumen und lebende Pflanzen,
    - 2.3 frische, leicht verderbliche Lebensmittel, soweit sie nicht bereits generell freigestellt sind (dazu gehören auch vorgewaschene Kartoffeln),
    - 2.4 landwirtschaftliche Erzeugnisse in deren Erntezeit, soweit sie nicht bereits generell freigestellt sind
    - 2.5 Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
    - 2.6 Fahrten von Oldtimer-Lkw zu Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle und sportliche Veranstaltungen,
    - 2.7 Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,
    - 2.8 Waren zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen oder Flugzeugen, sofern nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist,
    - 2.9 Hilfsgüter in oder für Krisen- und / oder Notstandsregionen,
    - 2.10 Leerfahrten und Rücktransporte im Zusammenhang mit o.g. Fahrten.